Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 2 (1855)

Heft: 35

Artikel: Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-249402

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

V. Verwendung der Ginkunfte.

§. 31. Sammtliche Gintrittsgelder follen zum unantaftbaren

Bermogen ber Stiftung geschlagen werden.

\$. 32. Nach Abzug der Verwaltungskosten soll der Rest der jährlichen Zinse und der Jahresbeiträge der Mitglieder ausschließlich zu Pensionen, Nothsteuern und Aussteuern verwendet werden, und zwar so, daß für Pensionen, die alle gleich stark sein sollen, und für Aussteuern fünf Sechstel, dagegen für alle Nothsteuern zusammengenommen in keinem Falle mehr als ein Sechstel der überbleibenden Summe verbraucht werden dürsen.

VI. Verwaltung der Gelder.

\$. 33. Sobald eine nicht zu Pensionen, Nothe und Aussteuern bestimmte Summe von Fr. 500 vorhanden ist, foll der Kassaverwalter (§. 45) für dieselbe einen guten Plaz suchen; bis ein solcher gefunsten ist, kann dieselbe in die Staatsbank gelegt werden.

(Fortsezung folgt.)

Schul-Chronik.

Eidgenoffenschaft. Zu Professoren an der polytechnisschen Schule in Zürich hat der Bundesrath gewählt: Hr. Dr. Immanuel Clausius, gew. Privatdozent an der Universität in Berlin und Professor der Artillerieschule, für Physit: Professor Mousson in Zürich, für Experimental- und technische Physit. Für das Handelsrecht: Hr. Stephan Dufraisse, geboren in Biberac, im französischen Departement der Dordogne, früher Advosat in Bouslogne und Mitglied der französischen Nazionalversammlung, in welche er in Folge seines hohen Russ als Rechtsgelehrter gewählt worden war. Gegenwärtig halt sich derselbe zu Brüssel in der Verbannung auf.

Solothurn. Lezten Winter wurde die Schulkommission der Stadt beauftragt, über eine Reorganisazion der Stadtsekundarschule mit dem Erziehungs-Departement zu unterhandeln. Jezt ist das Schuljahr zu Ende, die Ferien haben begonnen, und noch ist nichts in der Sache geschehen. Soll der pitonable Zustand der Sekundarsschule auch nächstes Jahr noch fortdauern und wollen die obern Behörden ruhig warten, die die durch ihre Energie berühmte Stadtschule

Schulfommiffion zu einem Schritte fich entschließt?

— Bucheggberg. Ein über 40 Jahre im Schulstienst gestandener Lehrer im Bucheggberg, der in seiner Gemeinde **32** Jahre in einem engen, schlechten Schulhause mit Treue für Bildung und Erziehung — die Grundelemente der Wohlfahrt — gewirft hate, sollte nun auf einmal in das neugebaute Schulhaus zu denselben Kindern nicht mehr taugen. Der Regierungsrath aber hat dem so unverdient Gefrankten seinerseits eine Genugthuung vers